



Teilnahmevoraussetzungen für die
Bereitstellung von Blindleistung im
Rahmen der marktgestützten
Beschaffung der WEMAG Netz GmbH

Schwerin, 25.06.2025



» Informationen zum Dokument

Dieses Dokument stellt die Teilnahmevoraussetzungen für die Bereitstellung von Blindleistung im Rahmen der marktgestützten Beschaffung des Verteilnetzbetreibers WEMAG Netz GmbH (im Folgenden: WEMAG Netz) dar.

- **Einordnung:** Gemäß Beschaffungskonzept sind nur zulässige Angebote in die Zuschlagserteilung einzubeziehen. Für seine Zulässigkeit muss ein Angebot alle in diesem Dokument aufgeführten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.
- **Zielgruppe:** Die Inhalte des Dokuments richten sich an Anbieter von Blindleistung und dienen als Grundlagen für die Teilnahme am Beschaffungsverfahren und der Blindleistungserbringung.

Die Definitionen der Bundesnetzagentur werden im vorliegenden Beschaffungsverfahren (wenn nicht anders beschrieben) angewendet, im Folgenden sind ausgewählte Definitionen aufgeführt.

» Anbieter

natürliche oder juristische Person, die unabhängig vom Eigentum an der Blindleistungsquelle sowie deren Betrieb das Blindleistungsvermögen einer Blindleistungsquelle gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber vermarktet; Vertragspartner des Anschlussnetzbetreibers und des Anlagenbetreibers, sofern er für diesen das Blindleistungsvermögen einer Blindleistungsquelle vermarktet.

» Blindleistungsquelle

Anlage zur Einspeisung oder Entnahme von Blindleistung und Blindarbeit in ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung.

1 Generelle Anforderungen

1.1 Blindleistungsquelle

- a) Die Blindleistungsquelle ist an das Hochspannungsnetz der WEMAG Netz angeschlossen.
- b) Die Blindleistungsquelle ist in der Lage Blindleistung außerhalb der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der WEMAG Netz zu liefern.
- c) Die Blindleistungsquelle ist in der Lage jeden Punkt des angebotenen Blindleistungsbereichs anzufahren.

1.2 Einhaltung technischer und betrieblicher Grenzwerte

Die Bereitstellung von marktlich angebotener Blindleistung, darf nicht zu einer Verletzung technischer Grenzwerte führen. Der Anbieter hat eine lokale Spannungsbegrenzungsfunktion zu implementieren, die auf den Vorgaben der für die Spannungsebene maßgeblichen Technische Anschlussregeln (TAR) basiert.

1.3 Abruf- und Reaktionszeiten

Die geforderten Abruf- und Reaktionszeiten für Blindleistungsanforderungen werden in den Bekanntmachungen für die jeweiligen Beschaffungsregionen veröffentlicht. Diese müssen durch die Anlagen eingehalten werden.

1.4 Vorlage eines PQ-Diagramms durch den Anbieter

Im Rahmen der Angebotseinreichung hat der Anbieter ein Wirkleistungs- Blindleistungs- Diagramm (PQ-Diagramm) der Anlage vorzulegen. Dieses muss mindestens enthalten:

- Die nach den, zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen, TAB geforderten wirkleistungsabhängigen Blindleistungswerte bei Nennspannung
- Die über den, zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen, TAB-Bereich hinausgehend angebotene, wirkleistungsabhängige Blindleistungsmenge bei Nennspannung
- Alle Leistungswerte sind in absoluten Werten anzugeben und müssen die Leistungsabgabe am Netzanschlusspunkt widerspiegeln
- Im Falle von Aggregationen sind die Werte kumuliert für alle Anlagen darzustellen

Die Blindleistungsquelle muss aus jedem Arbeitspunkt jeden anderen Arbeitspunkt innerhalb des angebotenen Bereiches im PQ-Diagramms ansteuern können.

2 Anforderungen an die Kommunikationsverbindungen

2.1 Steuerung und Online-Sollwertvorgabe

Die WEMAG Netz fordert für die Erbringung von Blindleistung in der jeweiligen Produktgruppe die Steuerung oder Online-Sollwertvorgabe sowie die Implementierung der entsprechenden Informationsverarbeitung. Die notwendigen technischen Vorgaben hat der Anbieter ergänzend zu den Teilnahmevoraussetzungen, gemäß den in der Bekanntmachung der WEMAG Netz definierten Maßgaben, umzusetzen.

2.2 Informationen bei Nicht-Vorhandensein von Messungen durch die WEMAG Netz

Sofern keine Messung durch die WEMAG Netz vorhanden ist, muss der Anbieter für den Netzanschlusspunkt die folgenden aktuellen Informationen per Fernwirktechnik als absolute Werte bereitstellen:

- Wirkleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Blindleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungshebend
- Maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungssenkend
- Maximal aktuell verfügbare Blindleistung innerhalb des TAB-Bereichs, spannungshebend
- Maximal aktuell verfügbare Blindleistung innerhalb des TAB-Bereichs, spannungssenkend

Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt per Fernwirkchnittstelle.

2.3 Verhalten bei Ausfall der Kommunikation

Sofern bei Produkten die Übertragung und Vorgabe von Steuerungssignalen oder Online-Sollwerten vorgesehen ist, muss der Anbieter beim Ausfall aller Kommunikationskanäle den zuletzt empfangenen Wert weiter befolgen, falls dies nicht anderslautend in bestehenden Netzführungsvereinbarungen definiert wurde.

2.4 Abrechnungszählung

Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle muss eine eichrechtskonforme Verrechnungsmessung (4-Quadranten-Zähler) installiert sein, die mindestens die Wirk- und Blindarbeit viertelstündlich erfasst und registriert (gem. Beschaffungskonzept Abschnitt C. X.). Sofern die WEMAG Netz dienstleistend für den Anbieter als Messstellenbetreiber am Netzanschlusspunkt tätig ist, kann der Anbieter für diese Information das Postfach: netznutzung@wemag-netz.de kontaktieren.

2.5 Qualitätssicherung

Die WEMAG Netz behält sich das Recht vor, die Einhaltung der technischen Voraussetzungen zu prüfen und betriebliche Tests im Rahmen der Blindleistungsbeschaffung durchzuführen.

3 Bedingungen für die Aggregation von Blindleistungsquellen

Im Falle der Aggregation von Anlagen, ist seitens des Anbieters eine aggregierte Schnittstelle zur WEMAG Netz hinsichtlich Messwertbereitstellung und Abrechnungsdatenerfassung bereit zu stellen. Die aufgeführten Teilnahmevoraussetzungen müssen für jede einzelne Blindleistungsquelle erfüllt sein.

Der Anbieter von aggregierten Blindleistungsquellen stellt der WEMAG Netz bei Angebotsabgabe ein statisches PQ-Diagramm mit kenntlich gemachter TAB-Abgrenzung in absoluten Werten am Netzanschlusspunkt zur Verfügung. Dafür hat er für alle an der marktgestützten Beschaffung teilnehmenden technischen Anlagen bzw. Maschinen, Diagramme mit TAB-Abgrenzung zu einem Gesamt-PQ-Diagramm aufzusummieren.

Der Anbieter von aggregierten Blindleistungsquellen legt mit Angebotsabgabe eine formlose Liste aller im Rahmen der Aggregation teilnehmenden technischen Anlagen vor. Diese Liste umfasst den Namen bzw. Bezeichnung der Anlage, die Technologie, die installierte Leistung und das maximale Blindleistungspotential (spannungshebend und spannungssenkend).

Der Anbieter von aggregierten Blindleistungsquellen ist in der Lage per Fernwirkschnittstelle kontinuierlich die aktuell maximal verfügbare Blindleistung innerhalb TAB-Bereich in spannungshebender und spannungssenkender Wirkung zu abrechnungszwecken bereitzustellen. Falls der Anbieter die Informationen nicht in Echtzeit per Fernwirkverbindung zur Verfügung stellt, gilt das vorgelegte statische Gesamt-PQ-Diagramm mit kenntlich gemachter TAB-Grenze für den abrechnungsrelevanten Bereich außerhalb TAB.



WEMAG Netz GmbH

Obotritenring 40
19053 Schwerin

Telefon

0385 . 755-3022

E-Mail

netznutzung@wemag-netz.de

www.wemag-netz.de